

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)
hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Rücknahme der vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 14.03.2017 beanstandeten Ratsbeschlüsse vom 30.06.2014 (TOP Ö 15.20, Drucksache Nr. B/16/0063-01) gemäß Drucksache Nr. B/16/2499-01 wählt der Rat der Stadt mit Beteiligung des Oberbürgermeisters

I. in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SpkG NRW)

die folgenden neun sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stv. Bereichsleiter Bereich 9-5	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Pfitzner 17.03.2017	Düllmann Datum 17.03.2017	Motschull Datum 17.03.2017	Schranz Datum 17.03.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

sowie die folgenden fünf Dienstkräfte der SSO i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

als Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO;

II. jeweils einzeln aus den Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG NRW)

1. Herrn/Frau _____
zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden

2. Herrn/Frau _____
zum/zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Oberhausen;

III. in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW)

die folgenden Stellvertreter/innen für die sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

sowie die folgenden Stellvertreter/innen für die Dienstkräfte der SSO i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache B/16/0063-01 vom 30.06.2014
3 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
4 Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 5 • Drucksache B/16/1200-01 vom 16.11.2015
6 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
7 Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 8 • Drucksache B/16/1323-01-01 vom 14.12.2015
9 Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und
10 Giroverbandes
- 11 • Drucksache B/16/2499-01 vom 27.03.2017
12 Beanstandung von Ratsbeschlüssen / Entscheidung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW

13 Konsequenzen

14 a) Finanzielle

15 keine ☒ [X]

16 ja ☐ []

17 b) Sonstige

18 Begründung / Sachdarstellung

19 **A. Ausgangslage**

20 Im Verlauf eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde anlässlich eines Erörterungstermins vor
21 dem OVG NRW sowie auf Grund der anschließenden Prüfung durch die Verwaltung festgestellt, dass
22 bei den in der Sitzung des Rates vom 30.06.2014 durchgeführten Wahlen zur Besetzung des
23 Verwaltungsrates der SSO (TOP Ö 15.20, Drucksache Nr. B/16/0063-01) beachtliche Verfahrensfehler
24 aufgetreten sind. Da diese Fehler Verletzungen des geltenden Rechts i. S. d. § 54 Abs. 2 Satz 1 GO
25 NRW darstellen, hat der Oberbürgermeister die betreffenden Beschlüsse mit einem an alle
26 Ratsmitglieder gerichteten Schreiben vom 14.03.2017 beanstandet. Im Rahmen des
27 Beanstandungsverfahrens hat die Verwaltung dem Rat eine Drucksache vorgelegt, um die nach § 54
28 Abs. 2 Satz 4 GO NRW erforderliche Entscheidung dahingehend herbeizuführen, ob der Rat bei den
29 beanstandeten Beschlüssen verbleibt oder nicht (Drucksache B/16/2499-01, in gleicher Sitzung). Auf
30 das Beanstandungsschreiben vom 14.03.2017 und die Drucksache Nr. B/16/2499-01 wird zur
31 Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

32 Sofern und soweit der Rat nicht bei den beanstandeten Beschlüssen verbleibt, sind die
33 entsprechenden Wahlen zu wiederholen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

35 **B. Zu den einzelnen Beschlüssen der konstituierenden Sitzung des Rates vom 30.06.2014**
36 **(Drucksache Nr. B/16/0063-01)**

37 Im Rahmen dieses Abschnitts soll -zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit unter Anlehnung an
38 die Gliederung der Beschlussvorschläge aus der ursprünglichen Drucksache B/16/0063-01-
39 dargestellt werden, welche Beschlüsse bzw. Wahlen zu wiederholen sind bzw. hinsichtlich welcher
40 Beschlüsse bzw. Wahlen dies weder erforderlich noch möglich ist.

41 **I. Wahl des Vorsitzenden, der neun sachkundigen Personen sowie der fünf Dienstkräfte als**
42 **Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO**

43 In der Drucksache Nr. B/16/0063-01 enthielt der nicht weiter untergliederte Beschlussvorschlag
44 zu I. zwei unterschiedliche Beschlussgegenstände, nämlich die Wahl des vorsitzenden Mitglieds
45 des Verwaltungsrates i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SpkG NRW sowie die Wahl der
46 Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) i. V. m. § 12 SpkG NRW. Bei der Wahl des
47 Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates waren unterschiedliche Wahlverfahren
48 anzuwenden.

49 • Wahl des vorsitzenden Mitglieds:

50 Zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der SSO hatte der Rat einstimmig Herrn
51 Stadtv. Große Brömer gewählt. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Wahl bestehen nicht;
52 daher hat der Oberbürgermeister den betreffenden Beschluss auch nicht beanstandet. Die
53 Wahl von Herrn Stadtv. Große Brömer zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist daher
54 rechtmäßig und weiterhin gültig.

55 • Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates:

56 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) SpkG NRW
57 (sachkundige Mitglieder und Dienstkräfte) muss nach der Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 1
58 SpkG NRW *in einem Wahlgang* stattfinden. Diese Vorschrift wurde nicht beachtet; vielmehr
59 hat der Rat die sachkundigen Mitglieder und die Dienstkräfte in zwei gesonderten
60 Wahlgängen gewählt (wobei zusätzlich die Wahl der sachkundigen Mitglieder wiederholt
61 worden war). Auf Grund dieser Rechtsverletzung erfolgten die Beanstandung durch den
62 Oberbürgermeister und (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zu
63 Drucksache Nr. B/16/2499-01) die Rücknahme dieses Teilbeschlusses. Somit muss der
64 Verwaltungsrat der SSO durch den Rat der Stadt mit neun sachkundigen Personen sowie
65 fünf Dienstkräften der SSO neu besetzt werden.

66 Bezüglich der Dienstkräfte der Sparkasse ist die seinerzeitige Vorschlagsliste (beigefügt als
67 Anlage 1) aus dem Jahr 2014 der neuen Wahl zu Grunde zu legen, da keine Anhaltspunkte
68 dafür vorliegen, dass das Verfahren zur Ermittlung der Vorschläge fehlerhaft gewesen sein
69 könnte.

70 **II. Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**

71 Unter dem Beschlussvorschlag zu II wurden nach den Wahlen zur Besetzung des
72 Verwaltungsrates der SSO im Sinne des § 11 Abs. 2 SpkG NRW Herr Schranz zum ersten
73 stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Runkler zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
74 des Verwaltungsrates der SSO gewählt.

75 Gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NRW sind der erste und der zweite Stellvertreter des vorsitzenden
76 Mitgliedes aus den *Mitgliedern des Verwaltungsrates* zu wählen. Die Mitgliedschaft im
77 Verwaltungsrat ist daher ganz wesentliche gesetzliche Voraussetzung für die Wählbarkeit einer

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Person zum ersten oder zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds. Verletzt jedoch bereits die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates das geltende Recht, wirkt dieser grundlegende Fehler, also die Rechtsverletzung, auch auf die anschließende Wahl der Stellvertreter/innen des vorsitzenden Mitgliedes fort. Mit dem Entfall der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entfällt auch die hierauf beruhende Funktion als erster oder zweiter Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden. Einer Beanstandung dieser Beschlüsse bedurfte es daher nicht.

Entsprechend sind die Wahlen der/s ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SSO erneut durchzuführen.

Nachrichtlich: Der Beschluss zu Drucksache B/16/1200-01 vom 16.11.2015 zur Nachbesetzung eines ordentlichen Verwaltungsratsmandates mit Herrn Oberbürgermeister Schranz leidet an einem vergleichbaren grundlegenden Fehler. Eine Nachbesetzung ist nur dann möglich, wenn das Gremium im Übrigen ordnungsgemäß besetzt ist. Auch hinsichtlich dieses Beschlusses bedurfte es einer gesonderten Beanstandung nicht. An der Wirksamkeit der ebenfalls am 16.11.2015 beschlossenen Entsendung des Herrn Schranz in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) bestehen keine Zweifel, da diese nicht auf einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der SSO, sondern auf der Stellung des Herrn Schranz als Hauptverwaltungsbeamter beruhte.

III. Wahl der Stellvertreter/innen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die zum Beschlussvorschlag zu III. der Drucksache Nr. B/16/0063-01 durchgeführten Wahlen der Stellvertreter unterliegen demselben Verfahrensfehler wie die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Nach der Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW sind auch sie in einem Wahlgang zu wählen; tatsächlich hatte der Rat auch über die Stellvertreter/innen der sachkundigen Mitglieder und der Dienstkräfte in zwei Wahlgängen abgestimmt. Daher hat der Oberbürgermeister auch diese Beschlüsse beanstandet; vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates zu Drucksache Nr. B/16/2499-01 sind auch die Stellvertreter/innen der Verwaltungsratsmitglieder erneut zu wählen.

IV. Entsendung des Vorsitzenden (Verwaltungsrat), des Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden des Vorstandes (SSO) in die Verbandsversammlung des RSGV

§ 5 der Satzung des RSGV regelt die Zusammensetzung der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 2 Satz 1 lit. a) der Satzung des RSGV bietet die Möglichkeit zur Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung. Mit Beschluss vom 30.06.2014 wurde der rechtsgültig gewählte Verwaltungsratsvorsitzende in die Verbandsversammlung entsandt, so dass dieser Beschluss rechtswirksam ist und kein Handlungsbedarf besteht. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Entsendung des -damaligen- Hauptverwaltungsbeamten der Stadt und des Vorsitzenden des Vorstandes der SSO auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) der Satzung des RSGV bestehen ohnehin keine Zweifel.

V. Wahl des Vertreters / des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des RSGV

§ 5 Abs. 3 der Satzung des RSGV regelt die Stellvertretung für die nach § 5 Abs. 2 der Satzung des RSGV in die Verbandsversammlung des RSGV entsandten ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung. Insbesondere bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des RSGV, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Abs. 2 von ihren Stellvertretern in den dort (also in Abs. 2) genannten Ämtern vertreten werden. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende entsandt, wird er vom ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch in

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

123 der Verbandsversammlung vertreten. Durch die Entsendung des *Verwaltungsratsvorsitzenden*
124 hatte die seinerzeitige „Bestellung“ von Herrn Schranz und Herrn Runkler rein deklaratorische
125 Wirkung, da für diesen Fall die Vertretungsregelung zum Vorsitz im Verwaltungsrat zur
126 Anwendung kommt. Der insofern gefasste Beschluss hatte keinen eigenen Regelungsgehalt
127 und wich insbesondere von der von der Satzung des RSGV vorgegebenen Vertretungsregelung
128 nicht ab. Eine erneute Beschlussfassung hinsichtlich der Vertretung des
129 Verwaltungsratsvorsitzenden in der Verbandsversammlung des RSGV ist nicht erforderlich, da
130 diese sich automatisch durch den Beschlusspunkt II. ergibt. Auf die seinerzeitige Begründung
131 zu Drucksache B/16/1323-01 vom 14.12.2015 wird verwiesen.

132 C. Neuwahlen

133 I. Rechtsgrundlagen

134 Die Modalitäten zur Wahl des Verwaltungsrates sind im Gesetz über die Sparkassen sowie über
135 die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG NRW–)
136 geregelt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Vorschriften ist als Anlage 2 beigelegt.

137 II. Wählbarkeitsvoraussetzungen

138 Sachkundige Mitglieder

139 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der
140 Vertretung des Trägers angehören können, gewählt werden. Unabhängig hiervon können auch
141 Hauptverwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1
142 Satz 4 SpkG NRW). Auch Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Hauptwohnung im
143 Trägergebiet haben, können zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1
144 Satz 5 SpkG NW).

145 Dienstkräfte der Stadtparkasse

146 Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer
147 Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste
148 ist als Anlage 1 beigelegt.

149 III. Gemeinderechtliche Anforderungen

150 Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss in den Fällen, in denen die Gemeinde das Recht
151 hat, mehr als ein Mitglied in einem Organ zu benennen, der Oberbürgermeister oder ein von
152 ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. § 113 Abs. 2 GO NRW gilt jedoch
153 nur für *Beteiligungen* der Gemeinde; an der SSO ist die Stadt nicht beteiligt, sondern mit ihr
154 über die Trägerschaft verbunden. Zudem ergeben sich die Bestimmungen über die Besetzung
155 des Verwaltungsrates aus den spezialgesetzlichen Regelungen des SpkG NRW.

156 IV. Amtszeit

157 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 11 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 SpkG NRW
158 für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, mithin bis 2020, gewählt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2500-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

V. Wahlverfahren

Die sachkundigen Mitglieder sowie die Dienstkräfte der Sparkasse werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist in gleicher Weise zu vollziehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind demnach in einem Wahlgang zu wählen. „Ein Wahlgang“ bedeutet, dass alle vierzehn zu besetzenden Verwaltungsratsmandate mittels einer Abstimmung vergeben bzw. alle vierzehn Mitglieder mittels einer Abstimmung gewählt werden. Die Fraktionen / Gruppen können sich entweder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen, der durch einstimmigen Beschluss des Rates angenommen wird, oder, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, jeweils eigene Wahlvorschläge unterbreiten. Diese Wahlvorschläge bestehen aus zwei Teillisten, die zum einen die sachkundigen Personen und zum anderen die Dienstkräfte der SSO in festgelegter Rangfolge beinhalten.

Über diese Wahlvorschläge wird in einem einheitlichen Wahlgang abgestimmt. Nach Hare-Niemeyer wird – ihren Stimmanteilen entsprechend – den Wahlvorschlägen der jeweiligen Teillisten die Anzahl der Sitze zugeteilt, nach denen anschließend der Rangfolge der Liste nach die Verwaltungsratsmitglieder bestimmt werden.

Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrates, als auch die Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates werden nach den Bestimmungen des SpkG NRW „von der Vertretung des Trägers“ gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 SpkG NRW). Diese Formulierung entspricht der in der GO NRW gebräuchlichen Formulierung „der Rat“, welche den (Ober-) Bürgermeister einschließt (so auch Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar -Stand Dez. 2016- § 50 GO NRW Anm. 7.6).

Der Oberbürgermeister hat also bei allen im Rahmen der Abhandlung dieser Drucksache durchzuführenden Wahlen Stimmrecht.

VI. Auswirkungen auf die Besetzung des Beirates der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung (nachrichtlich)

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der/die erste stellvertretende Vorsitzende sind automatisch Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung.

Kurzfassung

entfällt

Anlage/n

- Anlage 1 Vorschlagsliste Dienstkräfte der SSO
- Anlage 2 Sparkassengesetz (Auszug)

<u>lfd Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmen</u>
1	Zimmermann, Thomas	178
2	Zorn, Klaus	148
3	Sommerfeld, Kerstin	143
4	Klima, Michael	129
5	Nockmann, Thomas	102
6	Goersch, Christian	99
7	Horvath, Elke	94
8	Ehrlich, Dietmar	88
9	Berg, Thorsten	75
10	Rauhut, Sebastian	75
11	Höffner, Stefan	63
12	Zwingmann, Nina	43
13	Jansen, Julia	37
14	Schäfer, Marc	35
15	Ewald, Sabrina	33
16	Wrobel, Frank	26
17	Glitz, Martin	24
18	Parussel, Marcel	23
19	Beck, Pierre	19
20	Fröhling, Frank	16

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 15.3.2017

Auszug aus dem
Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)
Vom 18. November 2008 (Fn 1)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher
Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696))

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

- a) Einlagen und/ oder
- b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

- (1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Sie beschließt über
- a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
 - g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf

und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12 (Fn 4)

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägersgebiet haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 (Fn 4)

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15 (Fn 2)

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
 - c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
 - e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
 - f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.
- (3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - a) die Errichtung von Stiftungen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
 - d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
 - e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
 - a) die Auflösung der Sparkasse,

b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,

c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.